



Autor: Dr. Yves Parrat

Biozidbehandelte Waren – Überprüfung der Kennzeichnung und der Auskunftspflicht der Verkaufsstellen

Anzahl untersuchte Proben: 23
Anzahl beanstandete Proben: 19 (82%)
Beanstandungsgründe: Mängel bei der Kennzeichnung (17), davon fehlende Angabe der Wirkstoffe (11); Nicht-Einhaltung der Auskunftspflicht zu behandelten Waren (5)

Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt hat im Rahmen einer europäischen Kampagne zu biozidbehandelten Waren die Kennzeichnung solcher Produkte sowie die Auskunftspflicht der Verkaufsstellen untersucht.

Biozidprodukte sind Produkte, die zum Schutz von Mensch, Tier, Materialien oder Erzeugnissen vor Schadorganismen, wie Schädlinginsekten oder Bakterien, eingesetzt werden. Alle Biozidprodukte müssen vor dem Inverkehrbringen zugelassen werden und die in den Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe müssen vorab genehmigt worden sein. Mit dieser Praxis sollen bedenkliche Wirkstoffe vom Markt verschwinden.

Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Umwelt zu gewährleisten, wurden im Biozidrecht Bestimmungen zu Produkten erlassen, die mit Biozidprodukten behandelt wurden. So soll vermieden werden, dass in der EU und in der Schweiz verbotene Wirkstoffe als versteckte Inhaltsstoffe in Gebrauchsgütern in Verkehr gebracht werden.

Als mit Bioziden behandelte Waren gelten zum Beispiel Farben, welchen Konservierungsmittel zugesetzt wurden, oder Textilien mit antibakteriellen Wirkstoffen, die Körpergeruch verhindern sollen.



Dieser Aufsatz einer elektronischen Zahnbürste ist mit einem Biozid behandelt, um die Borsten zu schützen

Gesetzliche Grundlagen

Als behandelte Waren gelten alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden. Die Anforderungen bezüglich biozidbehandelter Waren sind in der Biozidprodukteverordnung (VBP) geregelt.

Behandelte Waren dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit Wirkstoffen behandelt wurden, die für die betreffende Produktart genehmigt sind. Darüber hinaus müssen behandelte Waren, die eine entsprechende Anpreisung aufweisen (z.B. antibakterielles Schneidebrett), spezifisch gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Bezeichnung aller Wirkstoffe
- Namen aller im Biozidprodukt enthaltenen Nanomaterialien
- Für einige Wirkstoffe: spezifische Verwendungsvorschriften und Vorsichtsmassnahmen.

Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, gut lesbar und hinreichend dauerhaft sein. Die Etikette muss in der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.

Wer behandelte Waren an Dritte abgibt, muss zudem den Verbraucher*innen auf Anfrage und innert 45 Tagen Informationen über die biozide Behandlung der Waren abgeben.

Untersuchungsziele

Im Rahmen einer Kampagne des „*Chemicals Legislation European Enforcement Network – CLEEN*¹ zu biozidbehandelten Waren haben wir die Gesetzeskonformität von biozidbehandelten Produkten überprüft, insbesondere hinsichtlich der:

- Einhaltung der Kennzeichnungspflicht durch den Inverkehrbringer
- Einhaltung der Auskunftspflicht durch die Abgabestelle
- Verwendung von genehmigten Wirkstoffen

Probenbeschreibung

Wir haben in vier Abgabestellen insgesamt 23 Produkte fotografisch erhoben. Hiervon wurde bei 21 Produkten die Etikette überprüft und bei 2 die Angaben aus dem Internet. Alle Produkte waren eindeutig als behandelte Ware zu betrachten, da diese entsprechende Anpreisungen aufwiesen. Die Abgabestellen wurden zudem aufgefordert, uns innert 45 Tagen folgende Informationen zu liefern:

- Name der Wirkstoffe, die zur Behandlung verwendet wurden
- Zweck der Behandlung mit Bioziden

Die entsprechenden Produktgruppen sowie die Kategorie der Biozidbehandlung (sogenannte Produktart, wie sie im Anhang 10 der Biozidprodukteverordnung definiert ist) sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

| Produktgruppe | Kategorie der Biozidbehandlung (Produktart) | Anzahl Proben |
|----------------------------------|---|---------------|
| Badezimmer- und Toilettenartikel | Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9) | 5 |
| Bettwaren | Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9) | 2 |
| Kleidung | Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9) | 8 |
| Sonstiges | Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien (PA 9) | 4 |
| Küchenartikel | Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich (PA 4) | 2 |
| Holzgegenstände | Schutzmittel für Holz, umfasst Präventiv- als auch Kurkativprodukte (PA 8) | 2 |
| Total | | 23 |

Ergebnisse

- 11 von 21 der erhobenen Produkte wiesen Mängel in der Kennzeichnung auf. Diese Produkte enthielten tatsächlich Biozide, die Wirkstoffe waren jedoch auf der Etikette nicht deklariert. Bei 2 Produkten konnte die Kennzeichnung nicht überprüft werden, da lediglich die Anpreisung im Internet beurteilt wurde.

¹ www.cleen-europe.eu

- Weitere 6 Produkte waren als antibakteriell angepriesen, obwohl sie keine entsprechenden Biozide enthielten.
- Die kontrollierten Abgabestellen waren nach Anfrage in der Lage, zu den in den 23 erhobenen Produkten enthaltenen Wirkstoffen Auskunft zu geben. Bei 5 Produkten fehlten in der Antwort jedoch korrekte und vollständige Informationen zu den Wirkstoffen.
- Produkte mit verbotenen Wirkstoffen wurden im Rahmen der Kontrolle nicht festgestellt.

Massnahmen

- Bei Mängeln in der Kennzeichnung wurden die Hersteller aufgefordert, die Etiketten entsprechend anzupassen. Wenn Mängel bei Produkten festgestellt wurden, deren Herstellerin den Hauptsitz in einem anderen Kanton hat, wurde der Fall der dort jeweils zuständigen Fachstelle überwiesen.
- Verkaufsstellen wurden aufgefordert, bei der Wahrnehmung ihrer Informationspflicht zukünftig die korrekten Wirkstoffnamen anzugeben.

Schlussfolgerungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen zu den mit Biozidprodukten behandelten Waren sind vielen Herstellern noch nicht gut bekannt.
- Auf Grund der hohen Beanstandungsquote werden wir behandelte Waren weiterhin kontrollieren.